

**Zusammenstellung des Fleischverbrauches
der Großverbraucher.**

Von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe wird uns mitgeteilt:

Es ist festgestellt worden, daß in letzter Zeit die wöchentlichen Zusammenstellungen des Fleischverbrauches, zu deren Einreichung auf Grund der Verordnung vom 11. Mai 1916 alle Großverbraucher verpflichtet sind, verspätet oder gar nicht eingeliefert werden.

Die Zusammenstellungen sind nach wie vor regelmäßig am Montag jeder Woche einzureichen. Die erforderlichen Vordrucke gibt die Fleischversorgungsstelle, Meß 1, kostenlos ab. In den nächsten Wochen muß zugleich mit den Wochenzetteln auch ein Auszug aus dem von allen Großverbrauchern geführten Einkaufsbuch eingereicht werden, aus dem ersichtlich ist, welche Sorten und Mengen Fleisch und Fleischwaren von jedem Schlachter bezogen worden sind. Diesbezügliche Vordrucke gehen allen gemeldeten Großverbrauchern nächster Tage durch die Post zu. Wer sie nicht erhält, ist verpflichtet, sie in der Fleischversorgungsstelle abzuholen.

Die rechtzeitige Einlieferung dieser Auszüge und die lückenlose Aufgabe des Fleischverbrauches ist für die spätere Fleischzuteilung notwendig und liegt im eigenen Interesse der Großverbraucher.

Da Veranlassung besteht, anzunehmen, daß zuweilen die Zahl der beschäftigten Personen sehr oberflächlich angegeben, vermutlich geschätzt anstatt ermittelt wird, und daß auch sonst bei der Führung des Einkaufs- und Verwendungsbuches Ungenauigkeiten unterlaufen, wird neuerdings auf die Unzulässigkeit einer solchen Handhabung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Fleischversorgungsstelle wird künftig in zweifelhaften Fällen Ermittlungen anstellen lassen und die Beachtung der erlassenen Vorschriften mit geeigneten Mitteln durchsetzen.